



MARKTGEMEINDE STALLHOFEN			
Zahl: 94	Beilagen:		
eing. am: 02. März 2011			
erledigt am:			
Bgm.	AM	BH	

Bearbeiter: Mag. Eva Ninaus  
Tel.: (03142) 21520-230  
Fax: (03142) 21520-550  
E-Mail: bhvo@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BH 10.2-1/2011

Voitsberg, am 24. Februar 2011

Ggst.: **Halten von Tieren**  
**Allgemeine Vorschriften der Tierhaltung**

## Runderlass Nr. 1/2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Ängste der Bevölkerung vor frei herumlaufenden Hunden in der Öffentlichkeit geben regelmäßig Anlass dafür, dass sich Bürger, aber auch Gemeindeverantwortliche mit der Bitte um Unterstützung in diesen Fällen an die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg wenden.

Anlassbedingt wurde von den zuständigen Sachbearbeitern Frau Mag. Eva Ninaus und Herrn Dr. Peter Eckhardt der angeschlossene Runderlass verfasst, welcher Aufschluss über die geltende Rechtslage für die Tierhaltung geben soll.

Auf das Halten und Führen von Hunden in der Öffentlichkeit sind die Bestimmungen des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes (Stmk. LSG) anzuwenden. Die Tierhaltung wird hingegen durch das Tierschutzgesetz 2004 und den anzuwendenden Verordnungen geregelt.

Die Möglichkeiten der Bezirkshauptmannschaft sind sehr eingeschränkt und reduzieren sich beim Freiherumlaufen von Hunden ausschließlich auf die Verhängung von Verwaltungsstrafen.

Das Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz sieht jedoch eine Zuständigkeit der Gemeinde vor, sodass diese bei Gefahr in Verzug Sofortmaßnahmen nach § 3d Stmk. LSG setzen kann.

8570 Voitsberg, Schillerstraße 10

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
DVR 0094960 • UID ATU37001007 • Sparkasse Voitsberg BankAG: BLZ: 20839, Kto.Nr.: 0000007286  
IBAN AT382083900000007286

§ 3d Stmk. Landessicherheitsgesetz lautet wie folgt:

*Absatz 1:*

Bei Gefahr im Verzug für die Gesundheit oder das Leben von Menschen durch ein nicht ordnungsgemäß gehaltenes Tier (§§ 3b und 3c) können von der Gemeinde die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen (einschließlich einer schmerzlosen Tötung, wenn andere Maßnahmen nicht in Betracht kommen) auch ohne vorangegangenes Verfahren gesetzt werden. Die Maßnahmen sind erforderlichenfalls unter der Anwendung von Zwang durchzusetzen.

*Absatz 2:*

Abgenommene oder sonst sichergestellte Tiere sind nach Möglichkeit geeigneten Einrichtungen, wie z. B. Tierparks oder Tierheimen, auf Kosten und Gefahr der Tierhalterin/des Tierhalters zur Verwahrung und Pflege zu übergeben.


*Absatz 3:*

Den Organen der Gemeinden ist der Zutritt zu Liegenschaften und Räumen, wo die von den §§ 3b und 3c erfassten Tiere gehalten werden, zu gewähren.

Weiters sind auch noch jene Vorschriften des Stmk. LSG angeführt, die das Halten von gefährlichen Tieren regeln. Diese Bestimmungen sind den Bürgerinnen und Bürgern vielfach nicht bekannt, weshalb gefährliche Tiere, wie Schlangen, Giftspinnen ohne Kenntnis der zuständigen Gemeinde gehalten werden.

Die oft gewünschte Möglichkeit der Tierabnahme besteht nach dem Tierschutzgesetz nur dann, wenn bei der Tier-/Hundehaltung schwerwiegende Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen festgestellt werden (Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst).

Es wird daher ersucht, den gegenständlichen Runderlass auf der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, sowie allen im Gemeindegebiet bekannten Hundebesitzern in geeigneter Form (Gemeindezeitung) zur Kenntnis zu bringen.

Der Bezirkshauptmann:  
  
(HR-Mag. Hannes Peißl)

**Ergeht an:**

✓ alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Voitsberg

**Ergeht nachrichtlich an:**

die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, 8570 Voitsberg

das Bezirkspolizeikommando Voitsberg

das Veterinärreferat im Hause

## 1) Führen von Hunden in der Öffentlichkeit

Regelmäßig gelangen Anzeigen aufgrund von Hundebissen, Wilderei von Hunden bzw. Freilaufen von Hunden bei der Bezirkshauptmannschaft ein. Aus diesem Grund ergeht folgende allgemeine Information über die derzeit gültige Gesetzeslage:

Das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz (Stmk. LSG) vom 18. Jänner 2005, LGBl. I Nr. 24/2005, i.d.g.F. besagt:

### § 3 b) „Halten von Tieren“

#### *Absatz 1:*

Die HalterInnen oder VerwahrerInnen von Tieren haben diese in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass **dritte Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.**

#### *Absatz 2:*

Die HalterInnen oder VerwahrerInnen von Hunden haben dafür zu sorgen, dass öffentlich zugängliche, insbesondere städtische Bereiche, die stark frequentiert werden, wie zB Geh- oder Spazierwege, Kinderspielplätze, Freizeit- oder Wohnanlagen, **nicht verunreinigt** werden.

#### *Absatz 3:*

Hunde sind an **öffentlich zugänglichen Orten**, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen und dergleichen, entweder mit einem um den Fang geschlossenen **Maulkorb** zu versehen oder so an der **Leine** zu führen, dass eine **jederzeitige** Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.

#### *Absatz 4:*

In **öffentlichen Parkanlagen** sind Hunde jedenfalls an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Flächen, die als Hundewiesen gekennzeichnet und eingezäunt sind.

#### *Absatz 5:*

Der **Maulkorb** muss so beschaffen sein, dass der Hund weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann.

#### *Absatz 6:*

Der Maulkorb oder Leinenzwang gilt nicht für Hunde, die zu speziellen Zwecken gehalten werden und die Sicherung des Hundes mit Maulkorb oder Leine der bestimmungsgemäßen Verwendung entgegensteht. Zu diesen Hunden zählen insbesondere Jagd-, Therapie- und Hütehunde sowie Diensthunde der Exekutive, des Militärs und Rettungshunde.

(Anmerkung: Ausnahme gilt nur für im Einsatz befindliche Hunde)

Übertretungen gegen den § 3 b des Stmk. LSG können mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft werden. Zusätzlich kann in schweren Fällen der Verfall der Tiere ausgesprochen werden.

Die Bestimmungen des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes lassen dem Hundehalter dem Grunde nach überhaupt keinen Freiraum. Andererseits besteht eine Möglichkeit der Tierabnahme nur nach dem Tierschutzgesetz, wenn die Hundehaltung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Wer seinen Hund frei herumlaufen lässt, ihn nicht entsprechend an der Leine führt bzw. einen gesicherten Maulkorb überstreift (dieser darf vom Hund nicht abgestreift werden können!), ist grundsätzlich strafbar, egal welche Folgen das freie Herumlaufen mit sich bringt.

**Zur Sicherheit Ihrer MitbürgerInnen aber auch zu Ihrer Sicherheit ergeht der dringende Appell, Ihren Hund entsprechend zu halten und zu verwahren.**

## 2) § 3 c „Halten von gefährlichen Tieren“

### *Absatz 1:*

Das Halten von gefährlichen Tieren ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig.

### *Absatz 2:*

Als gefährlich gelten Tiere, die auf Grund ihrer arttypischen oder individuellen Verhaltensweise die Sicherheit von Menschen gefährden können (z. B. Schlangen, Giftspinnen, Raubkatzen oder Bären).

### *Absatz 3:*

Die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zu erteilen, wenn keine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens von Menschen, keine unzumutbare Belästigung von Menschen und keine Gefährdung des Eigentums dritter Personen zu erwarten ist. Zur Gewährleistung dieser Interessen kann die Bewilligung befristet sowie unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

### *Absatz 4:*

Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen ist.

## 3) **Allgemeine Vorschrift im Tierschutzgesetz in Verbindung mit der 2. Tierhaltungsverordnung**

Aufgrund von Beobachtungen wird immer noch festgestellt, dass **Hunde an Ketten** gehalten werden.

§ 16 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes 2004, BGBl. Nr. 118, i.d.g.F., besagt:

**„Hunde dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend an der Kette oder in sonst einem angebundenen Zustand gehalten werden.“**

Die Zwingerhaltung, Haltung in Räumen bzw. im Freien ist in der 2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 486/2004, i.d.g.F., Anlage 1, geregelt. **Eine dauernde Zwingerhaltung ist**

**verboten.** Der Mindestbedarf für einen Hund in einem Zwinger beträgt 15 m<sup>2</sup>, wobei jedoch die Fläche der Schutzhütte nicht eingerechnet wird, der Platzbedarf erhöht sich mit jedem weiteren dort gehaltenen Hund bzw. durch Welpen. Nähere Informationen können aus der gesetzlichen Bestimmung entnommen werden bzw. erfahren Sie bei Ihrem Tierarzt.

Übertretungen gegen diese Vorschrift können von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Strafen bis zu € 3.750,00, im Wiederholungsfall bis zu EUR 7.500,00, geahndet werden.

Hingewiesen wird darauf, dass die Polizeiinspektionen des Bezirkes Voitsberg angewiesen wurden, Übertretungen des Tierschutz- und Tierhaltegesetzes konsequent zur Anzeige zu bringen.